

Ergänzungen zum Beschlussvorschlag gemäß Niederschrift der 17. Sitzung des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019

TOP 4.3 „Erlass einer Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.April 2014“ der Ratssitzung vom 11.12.2019

1. Präambel

Die Ergänzung der Präambel wurde im Ausschuss angekündigt und in der Niederschrift auch vermerkt. Im Beschlussvorschlag wurde die Passage versehentlich aber nicht ergänzt. Die Beschlussfassung soll wie folgt [ergänzt](#) werden:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und

- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254), in der jeweils gültigen Fassung, und

- der §§ 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

2. Umsetzung der neuen Bezeichnung „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim“

Die Bezeichnung „Gebührensatzung“ muss in den Verweisen der Absätze:

§4 (2) Anschlusszwang;
§12 (3) Grundstücksbenutzung;
§13 (3) Hausanschluss

an die neue Bezeichnung der Satzung angepasst werden und lautet nun einheitlich [„Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim“](#).

3. §10 Haftung bei Versorgungsstörungen Durch Streichung des Absatzes §10 (3) muss in Absatz §10 (4) (neu) der Verweis auf die Vorgänger Absätze angepasst werden und lautet neu:

- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, [als sie in den Absätzen 1 bis 2](#) vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.